

Text erlassen vom SR am 10.09.2020

Verordnung zur Änderung der Verordnung über kantonale Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie

vom 10.09.2020

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: **821.40.73**
Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 6a der Verordnung des Bundes vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage), die am 1. Oktober 2020 in Kraft tritt;

auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF [821.40.73](#) (Verordnung über kantonale Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie, vom 17.08.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 3 (neu)

³ Die Taskforce verfügt über eine Stelle für Gesundheitsinformationen, die Daten zur Verfolgung der epidemiologischen Lage sammelt und analysiert. Je nach Entwicklung werden die verschiedenen Beschluss- oder Exekutivorgane über Sachlagen informiert, die Verkündung, Änderung oder Widerruf eines Beschlusses beeinflussen könnten.

Art. 6 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 4** (neu)

Bewilligungen für nicht-politische und nicht-kommerzielle Versammlungen, Anlässe und Veranstaltungen (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Nicht-politische und nicht-kommerzielle Versammlungen, Anlässe und Veranstaltungen mit über 300 Personen bedürfen einer Bewilligung der Oberamtsperson.

² Anträge für nicht-politische und nicht-kommerzielle Versammlungen, Anlässe und Veranstaltungen erfordern ein verstärktes Schutzkonzept.

⁴ Bewilligungen für Grossveranstaltungen (über 1000 Personen) im Sinne von Artikel 6a der Covid-19-Verordnung des Bundes besondere Lage vom 19. Juni 2020 werden von der Oberamtsperson des betroffenen Bezirks erteilt, auf Stellungnahme der Kantonspolizei und in Abstimmung mit dem Kantonsarztamt.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Die Präsidentin: A.-Cl. DEMIERRE

Die Kanzlerin: D.GAGNAUX-MOREL